

Dokument 1 von 1

Ausgleichstaxe nach dem BEinstG für 2017

Rechtsnews 2016, 22773 vom **14.12.2016**

Personalverrechnung

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2017

BGBI II 2016/385, ausgegeben am 13. 12. 2016

Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind grundsätzlich verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Erfüllt der Dienstgeber diese **Beschäftigungspflicht** nicht, hat er eine Ausgleichstaxe für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu entrichten (§ 1 iVm § 9 BEinstG).

Die Höhe der **Ausgleichstaxe** ist von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängig und wird jährlich angepasst.

Im **Kalenderjahr 2017** beträgt die Ausgleichstaxe für jeden einzelnen begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre,

- . für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern monatlich EUR 253,- (2016: EUR 251,-),
- . für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern monatlich EUR 355,- (2016: EUR 352,-) und
- . für Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern monatlich EUR 377,- (2016: EUR 374,-).

Dieser Beitrag wurde erstellt von der LexisNexis Rechtsnews-Redaktion. Über die App LexisNexis® Newsmonitor erhalten Sie Ihre Rechtsnews auch auf Smartphone oder Tablet: www.newsmonitor.at/web/user

Bearbeiter: Manfred Lindmayr